

Schulkonferenzen

(Quelle: § 57 SchUG)

LehrerInnenkonferenzen sind die Schulkonferenz (Schulleiter*in + Lehrer*innen) und die Klassenkonferenz (alle Lehrer*innen einer Klasse).

➤ Aufgabenbereich von Lehrer*innenkonferenzen

Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, Beratung gemeinsamer Fragen des Unterrichts, der Erziehung, Fortbildung u. a. m.

Es sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Konferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer*innen verlangt wird (§ 57 (1) SchUG).

➤ Einberufung/ Anträge

Die Einberufung einer Schulkonferenz erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch die Schulleitung **oder** auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Lehrer*innen.

Es ist empfehlenswert, die Konferenz mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Unterrichtstage vor der Schulkonferenz eingebracht werden.

Auf Beschluss der Schulkonferenz (einfache Mehrheit) ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Auf Wunsch können Interessenvertreter*innen von der*dem Schulleiter*in zur Schulkonferenz eingeladen werden.

➤ Beschlussfähigkeit

- bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Lehrer*innen
- Stimmübertragung ist nicht möglich
- Stimmenthaltung ist nur im Falle der Befangenheit möglich
- Beschluss mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes

➤ Beginn/ Dauer

Die Dauer einer Schulkonferenz sollte zweieinhalb Stunden nicht übersteigen bzw. wird empfohlen im Vorhinein auch das geplante Ende der Schulkonferenz festzulegen.

Beginn der Konferenz:

- 1) Unterrichtsschluss **12 Uhr**; nach der Konferenz hat allfälliger Unterricht stattzufinden
- 2) Unterrichtsschluss **13 Uhr**; Nachmittagsunterricht kann entfallen.

➤ **Protokoll**

Über den Verlauf einer Konferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Das **Konferenzprotokoll** ist für alle Lehrer*innen zur Einsicht und zur Kenntnisnahme aufzulegen. Bei Unstimmigkeiten können Ergänzungen bzw. Richtigstellungen beigelegt werden.

➤ **Elektronische Kommunikation (§ 70a SchUG)**

(1) Zu Beratungen und Beschlussfassungen von **Konferenzen**, Kommissionen und **schulpartnerschaftlichen Gremien** kann mittels elektronischer Kommunikation eingeladen und diese können **auf elektronischem Wege durchgeführt werden**.

(2) Konferenzen und schulpartnerschaftliche Gremien sind ... **beschlussfähig**, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung **erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend** ist.

(3) **Beschlüsse** können dabei während der elektronischen Konferenz **gefasst**, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.

➤ **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien (Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836)**

- Risikostufe 1: kein oder geringes Risiko
Diese **können** in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.
- Risikostufe 2: mittleres Risiko
Diese **können** in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.
- Risikostufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko
Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

November 2021

Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien

